

Entgeltordnung (gültig ab 01/2024)

❖ Entgeltpflicht

Die DRK-Familienzentren gGmbH erhebt für die Inanspruchnahme der Kinderkrippe ein privatrechtliches Entgelt.

Betreuungsgebühren / Entgelte

Stufe 3: Bruttojahreseinkommen über 71.626 €

Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Verlängerte Öffnungszeiten von 7.30 – 14.30 Uhr	416 €	312 €	210 €	106 €
Ganztagesbetreuung von 7.00-17.00 Uhr	594 €	445 €	298 €	150 €

Mit Antrag bei der Stadt Nürtingen:

Stufe 2: Bruttojahreseinkommen von 44.264 € bis 71.626 €

Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Verlängerte Öffnungszeiten von 7.30 – 14.30 Uhr	347 €	260 €	175 €	88 €
Ganztagesbetreuung von 7.00-17.00 Uhr	495 €	372 €	249 €	125 €

Stufe 1: Bruttojahreseinkommen bis max. 44.264 € (Empfänger von Sozialleistungen, Familienpassinhaber)

Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
Verlängerte Öffnungszeiten von 7.30 – 14.30 Uhr	278 €	210 €	140 €	71 €
Ganztagesbetreuung von 7.00-17.00 Uhr	397 €	298 €	200 €	101 €

Es kommen verbindlich 20 € pro Monat für Frühstück & Getränke hinzu.

❖ Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes sind die Personensorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben, verpflichtet.

Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

❖ Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

Die Entgeltspflicht entsteht ab dem ersten Tag, an dem eine Betreuung / Eingewöhnung in Anspruch genommen wird.

Das Entgelt ist für jeweils für einen vollen Kalendermonat im Voraus zu entrichten. Das Entgelt ziehen wir mit einem SEPA-Lastschriftmandat zum jeweils 01. des Monats von dem angegebenen Konto ein (Anlage 7).

Das Entgelt ist für die Monate September bis einschließlich Juli zu entrichten. Es ist eine verbindliche Anmeldung zur Inanspruchnahme der Betreuungs- /Öffnungszeiten erforderlich.

- Die Kernbetreuungszeit der Kinderkrippe liegt in der Regel zwischen 9.00 und 11.30 Uhr
- Die Kernbetreuungszeit ist täglich (5 Tage-Woche) zu buchen
- Die Entgelte verstehen sich pro Monat für die in Anspruch genommenen Leistungen pro Woche

Das Betreuungsentgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien (ausgenommen ist der Sommerferienmonat August), bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung voll zu bezahlen.

Änderungen der Betreuungszeiten können nur mit rechtzeitiger Rücksprache (mind. 4 Wochen vorher) mit dem Träger erfolgen, sofern Plätze in einem anderen Betreuungsmodell vorhanden sind.